

2017

**Offenlegungsbericht der Förde Sparkasse
Offenlegung gem. CRR zum
31. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| 1 Allgemeine Informationen | 4 |
| 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise | 4 |
| 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)..... | 4 |
| 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR) | 4 |
| 1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)..... | 5 |
| 1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)..... | 5 |
| 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR) | 6 |
| 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)..... | 6 |
| 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR) | 6 |
| 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR) | 8 |
| 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung | 8 |
| 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente | 9 |
| 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente | 14 |
| 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR) | 21 |
| 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR) | 23 |
| 6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR) | 24 |
| 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios | 24 |
| 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge ... | 28 |
| 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR) | 32 |
| 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR) | 35 |
| 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) | 36 |
| 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR) | 37 |
| 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR) | 38 |
| 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) | 39 |
| 13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR) | 41 |
| 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR) | 42 |
| 15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) | 44 |
| 16 Verschuldung (Art. 451 CRR) | 45 |
| Anhang: Angaben zu den begebenen Kapitalinstrumenten | 48 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| a. F. | Alte Fassung |
| ABS | Asset-Backed-Security |
| AGG | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz |
| Art. | Artikel |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| CRD | Capital Requirements Directive |
| CRR | Capital Requirements Regulation |
| CUSIP | Committee on Uniform Security Identification Procedures |
| d.h. | Das heißt |
| EBA | Europäische Bankenaufsicht |
| ECA | Export Credit Agencies (Exportversicherungsagenturen) |
| ECAI | External Credit Assessment Institution (aufsichtlich anerkannte Ratingstruktur) |
| EU | Europäische Union |
| EWB | Einzelwertberichtigung |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| Ggf. | Gegebenenfalls |
| GstG | Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| i.S. | Im Sinne |
| i.V.m. | In Verbindung mit |
| InstitutsVergV | Instituts-Vergütungsverordnung |
| ISIN | International Securities Identification Number |
| k. A. | keine Angabe (ohne Relevanz) |
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmen |
| KSA | Kreditrisiko-Standardansatz |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| OGA | Organismen für gemeinsame Anlagen |
| OTC | Over the counter |
| PfandBG | Pfandbriefgesetz |
| PWB | Pauschalwertberichtigung |
| SA | Standardansatz |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Förde Sparkasse erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Die Angaben gem. § 26a (1) Satz 2 KWG sind im Abschnitt 1 des Lageberichts sowie in der GuV und in der Anlage zum Jahresabschluss zu finden.

Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die Förde Sparkasse folgendes:

Es gibt kein nachgeordnetes Unternehmen, das nach § 1 KWG selbst ein Kreditinstitut ist.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Förde Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, können als "sonstige Posten" ausgewiesen werden. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätssichtspunkten nicht erforderlich.

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt, um vertragliche und datenschutzrechtlich relevante Inhalte zu schützen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Förde Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Förde Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Förde Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Förde Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Förde Sparkasse veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Förde Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Anhang / Lagebericht der Förde Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Anhang / Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Förde Sparkasse hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Förde Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstabe a) bis f) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.1 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3.1 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

| | Anzahl der Leitungsfunktionen | Anzahl der Aufsichtsfunktionen |
|---|-------------------------------|--------------------------------|
| Ordentliche Mitglieder des Vorstandes | 0 | 5 |
| Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates | 0 | 0 |

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz für Schleswig-Holstein in der Satzung der Förde Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstandes in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung zurücknehmen. Für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden sowie die Rücknahme der Bestellung ist die Genehmigung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förde Sparkasse als Vertretung des Trägers der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie

das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse werden durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förde Sparkasse als Vertretung des Trägers der Sparkasse gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrates (Beschäftigtenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes durch die Beschäftigten gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Förde Sparkasse. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, sodass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

In der Förde Sparkasse besteht ein separater Risikoausschuss gemäß § 25d Abs. 8 KWG. Die Anzahl der im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen beträgt zehn.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter den Gliederungspunkten 3.1.2 und 3.1.4 offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Überleitungsrechnung zu Artikel 437 (1) Buchstabe a) CRR | | | | | |
|--|--------------------|--------------|--|----------------------------------|---------------------------|
| Handelsbilanz zum 31.12.2017 | | Überleitung | Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017 | | |
| Passivposition | Bilanzwert TEUR | | Hartes Kernkapital TEUR | Zusätzliches Kernkapital TEUR | Ergänzungskapital TEUR |
| 9. Nachrangige Verbindlichkeiten | 65.463,7 | -15.491,7 1) | ... | ... | 49.972,0 |
| 10. Genussrechtskapital | ... | ... | ... | ... | ... |
| 11. Fonds für allgemeine Bankrisiken | 247.500,0 | -26.000,0 2) | 221.500,0 | ... | ... |
| 12. Eigenkapital | | | ... | ... | ... |
| a) gezeichnetes Kapital | ... | ... | ... | ... | ... |
| b) Kapitalrücklage | ... | ... | ... | ... | ... |
| c) Gewinnrücklagen | | | ... | ... | ... |
| ca) Sicherheitsrücklage | 334.155,5 | | 334.155,5 | ... | ... |
| cb) andere Rücklagen | ... | ... | ... | ... | ... |
| d) Bilanzgewinn | 6.190,7 | -6.190,7 3) | ... | ... | ... |
| Sonstige Überleitungskorrekturen: | | | ... | ... | ... |
| Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62c CRR): | | | ... | ... | ... |
| Unternehmen der Finanzbranche (Artikel 66 CRR): | | | ... | ... | ... |
| Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b, 37 CRR): | | | -609,2 | ... | ... |
| Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c, 38 CRR): | | | ... | ... | ... |
| Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR) | | | -26,7 | ... | ... |
| Übergangsvorschriften (Artikel 476 bis 478, 481 CRR): | | | ... | ... | ... |
| Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Artikel 484 CRR): | | | ... | ... | 4.898,5 |
| | | | 555.019,6 | ... | 54.870,5 |

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- 1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen
- 2) Abzug der Zuführung (26.000 TEUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR)
- 3) Abzug der Zuführung (6.190,7 TEUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013. Die Angaben nach Art. 437 (1) Buchstabe c) CRR werden im Anhang dieses Berichts dargestellt.)

Die Förde Sparkasse hat folgende Ergänzungskapitalinstrumente begeben:

- Sparkassen-Kapitalbriefe mit einem Ausgabedatum bis einschließlich 2013 als Ergänzungskapitalinstrumente

Die Hauptmerkmale sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Hauptmerkmale der Sparkassen-Kapitalbriefe mit Ausgabedatum bis einschließlich 2013 | | |
|---|---|--|
| 1 | Emittent | Förde Sparkasse Kiel |
| 2 | Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | k. A. |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Bundesrepublik Deutschland |
| | <i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i> | - |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach Übergangszeit | Nicht anrechenbar |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Sparkassen-Kapitalbrief |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (EURO in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 4,216 |
| 9 | Nennwert des Instruments | EUR 12.408.000,-- |
| 9a | Ausgabepreis | 98,54%/100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 21.01.2008-16.03.2010 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfallstermin | Mit Verfallstermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 21.01.2018-16.03.2020 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Im Nennwert von EUR 662.000 kündbar; Rest unkündbar. |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | k. A. |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | k. A. |
| | <i>Coupons/Dividenden</i> | - |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | diverse |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend |

| | | |
|-----|--|-----------------|
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k. A. |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k. A. |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k. A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | k. A. |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k. A. |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k. A. |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k. A. |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | k. A. |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente | k. A. |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. |

- Sparkassen-Kapitalbriefe mit einem Ausgabedatum ab 2014 als Ergänzungskapitalinstrumente

Die Hauptmerkmale sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Hauptmerkmale der Sparkassen-Kapitalbriefe mit Ausgabedatum ab 2014 | | |
|---|---|--------------------------------------|
| 1 | Emittent | Förde Sparkasse Kiel |
| 2 | Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | k. A. |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Bundesrepublik Deutschland |
| | <i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i> | - |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach Übergangszeit | Anrechenbar |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Sparkassen-Kapitalbrief |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (EURO in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 49,972 |
| 9 | Nennwert des Instruments | EUR 50.092.000,-- |
| 9a | Ausgabepreis | 97,60% - 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum fortgeführter Einstandswert |

| | | |
|-----|--|---------------------------|
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 07.04.2014- 12.12.2016 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfallstermin | Mit Verfall- termin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 07.04.2024- 08.05.2030 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | unkündbar |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | k. A. |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | k. A. |
| | <i>Coupons/Dividenden</i> | - |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 1,78%- 3,36% |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k. A. |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k. A. |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k. A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | k. A. |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k. A. |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k. A. |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k. A. |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | k. A. |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente | k. A. |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. |

- Inhaberschuldverschreibungen mit Nachrangabrede der Förde Sparkasse, Serien 93, 99 und 108 mit einem Ausgabedatum bis einschließlich 2009 als Ergänzungskapitalinstrumente

Die Hauptmerkmale sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Hauptmerkmale der Inhaberschuldverschreibung | | |
|--|---|---|
| 1 | Emittent | Förde Sparkasse Kiel |
| 2 | Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | k. A. |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | Bundesrepublik Deutschland |
| | <i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i> | - |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | Ergänzungskapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach Übergangszeit | Nicht anrechenbar |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Inhaberschuldverschreibung mit Nachrangabrede |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (EURO in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 0,682 |
| 9 | Nennwert des Instruments | EUR 2.500.000 |
| 9a | Ausgabepreis | 100 % |
| 9b | Tilgungspreis | 100 % |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum – fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 29.01.2009-12.08.2009 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfallstermin | Mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | 29.01.2019-30.08.2019 |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | unkündbar |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | k. A. |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | k. A. |
| | <i>Coupons/Dividenden</i> | - |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Fest |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | 5,87% - 6,25% |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Zwingend |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Zwingend |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k. A. |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k. A. |

| | | |
|----|--|-------|
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k. A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k. A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k. A. |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | k. A. |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k. A. |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k. A. |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k. A. |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung | k. A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | k. A. |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente | k. A. |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k. A. |

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist folgender Tabelle zu entnehmen. Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

| | | (A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | (B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | (C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 |
|---|--|-----------------------------------|---|--|
| HARTES KERNAKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | | | |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | k.A. | 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| 1a | davon: Art des Finanzinstruments 1 | k.A. | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| 1b | davon: Art des Finanzinstruments 2 | k.A. | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| 1c | davon: Art des Finanzinstruments 3 | k.A. | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 334.155,5 | 26 (1) (c) | |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards) | k.A. | 26 (1) | |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 221.500,0 | 26 (1) (f) | |
| 4 | Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft | k.A. | 486 (2) | k.A. |
| | davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017 | k.A. | 483 (2) | k.A. |
| 5 | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1) | k.A. | 84,479,480 | k.A. |
| 5a | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden | 0,00 | 26 (2) | |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | 555.655,5 | | k.A. |

| Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen | | | |
|--|--|--------|---|
| 7 | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) | -26,7 | 34,105 |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | -487,4 | 36 (1) (b), 37, 472 (4) |
| 9 | In der EU: leeres Feld | | |
| 10 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (c), 38, 472 (5) |
| 11 | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen | k.A. | 33 (a) |
| 12 | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge | k.A. | 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) |
| 13 | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag) | k.A. | 32 (1) |
| 14 | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten | k.A. | 33 (b) |
| 15 | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (e), 41, 472 (7) |
| 16 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (f), 42, 472 (8) |
| 17 | Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (g), 44, 472 (9) |
| 18 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) |
| 19 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11) |
| 20 | In der EU: leeres Feld | | |
| 20a | Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht | k.A. | 36 (1) (k) |
| 20b | davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (k) (i), 89 bis 91 |
| 20c | davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258 |
| 20d | davon: Vorleistungen (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (k) (iii), 379 (3) |
| 21 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | k.A. | 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) |
| 22 | Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag) | k.A. | 48 (1), 470 (2) |
| 23 | davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | k.A. | 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11) |
| 24 | In der EU: leeres Feld | | |

| | | | | |
|--|---|------|--|---------------------|
| 25 | davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren | k.A. | 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) | k.A. |
| 25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | | 0,0 | 36 (1) (a), 472 (3) |
| 25b | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | | 0,0 | 36 (1) (l) |
| 26 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen | | 0,0 | |
| 26a | Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 | | 0,0 | |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 | | 0,0 | 467 |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 | | 0,0 | 467 |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 | | 0,0 | 468 |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 | | 0,0 | 468 |
| 26b | Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge | | 0,0 | 481 |
| 27 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | | -121,8 | 36 (1) (j) |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | | -635,9 | -121,8 |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | | 555.019,6 | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | | | |
| 30 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | k.A. | 51, 52 | |
| 31 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft | k.A. | | |
| 32 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft | k.A. | | |
| 33 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft | k.A. | 486 (3) | 0,0 |
| | davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017 | k.A. | 483 (3) | 0,0 |
| 34 | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | k.A. | 85, 86, 480 | |
| 35 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | k.A. | 486 (3) | 0,0 |
| 36 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen | k.A. | | 0,0 |

| Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen | | | | |
|---|--|-------------|---------------------------------|--|
| 37 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) | k.A. | 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) | k.A. |
| 38 | Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | k.A. | 56 (b), 58, 475 (3) | k.A. |
| 39 | Direkte, Indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k.A. | 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) | k.A. |
| 40 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k.A. | 56 (d), 59, 79, 475 (4) | k.A. |
| 41 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge) | | -121,8 | |
| 41a | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | -121,8 | 472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) |
| * | <i>davon: Immaterielle Vermögensgegenstände</i> | | -121,8 | 472 (4) |
| 41b | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k.A. | | 477 (2), 477 (3), 477 (4) |
| 41c | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge | k.A. | | 3, 467, 468, 481 |
| | davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | k.A. | | 467 |
| | davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes | k.A. | | 468 |
| 42 | Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | k.A. | | 56 (e) |
| 42a* | <i>Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)</i> | | 121,8 | 36 (1) (j) |
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | k.A. | | k.A. |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | k.A. | | |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | | 555.019,6 | |

| Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen | | | | | |
|---|---|------|-----------------|---------------------------------|----------------|
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | | 49.972,0 | 62, 63 | |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft | | 4.898,5 | 486 (4) | 4.898,5 |
| | davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017 | k.A. | | 483 (4) | k.A. |
| 48 | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | k.A. | | 87, 88, 480 | k.A. |
| 49 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | k.A. | | 486 (4) | k.A. |
| 50 | Kreditrisikooanpassungen | k.A. | | 62 (c) und (d) | |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | | 54.870,5 | | 4.898,5 |
| Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen | | | | | |
| 52 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) | k.A. | | 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) | k.A. |
| 53 | Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | k.A. | | 66 (b), 68, 477 (3) | k.A. |
| 54 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k.A. | | 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) | k.A. |
| 54a | davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen | k.A. | | | |
| 54b | davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen | k.A. | | | k.A. |
| 55 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k.A. | | 66 (d), 69, 79, 477 (4) | k.A. |

| | | | | |
|---------------------------------------|---|------|---|-------------------|
| 56 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) | k.A. | | |
| 56a | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k.A. | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) | |
| 56b | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k.A. | 475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a) | |
| 56c | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge | k.A. | 467, 468, 481 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | k.A. | 467 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne | k.A. | 468 | |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | k.A. | | |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | | 54.870,5 | |
| 59 | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2) | | 609.890,1 | |
| 59a | Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) | k.A. | 472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b) | |
| 60 | Risikogewichtete Aktiva insgesamt | | 4.286.080,6 | |
| Eigenkapitalquoten und -puffer | | | | |
| 61 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | | 12,95 | 92 (2) (a), 465 |
| 62 | Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | | 12,95 | 92 (2) (b), 465 |
| 63 | Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | | 14,23 | 92 (2) (c) |
| 64 | Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | | 5,75 | CRD 128, 129, 130 |
| 65 | davon: Kapitalerhaltungspuffer | | 1,25 | |
| 66 | davon: antizyklischer Kapitalpuffer | | 0,00 | |
| 67 | davon: Systemrisikopuffer | | 0,00 | |
| 67a | davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) | | 0,00 | CRD 131 |
| 68 | Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | | 6,23 | CRD 128 |
| 69 | [in EU-Verordnung nicht relevant] | | | |
| 70 | [in EU-Verordnung nicht relevant] | | | |
| 71 | [in EU-Verordnung nicht relevant] | | | |

| Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung) | | | |
|---|---|----------|---|
| 72 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 4.791,2 | 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4), |
| 73 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 0,00 | 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) |
| 74 | [in EU-Verordnung nicht relevant] | | |
| 75 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) | 0,00 | 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) |
| Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital | | | |
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | k.A. | 62 (c) |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | 49.428,9 | 62 (c) |
| 78 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | k.A. | 62 (d) |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes | k.A. | 62 (d) |
| Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021) | | | |
| 80 | Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | k.A. | 484 (3), 486 (2) und (5) |
| 81 | Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | k.A. | 484 (3), 486 (2) und (5) |
| 82 | Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | k.A. | 484 (4), 486 (3) und (5) |
| 83 | Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | k.A. | 484 (4), 486 (3) und (5) |
| 84 | Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | 30.884,7 | 484 (5), 486 (4) und (5) |
| 85 | Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | k.A. | 484 (5), 486 (4) und (5) |

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter den Punkten 2.5.1 und 3.1 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Förde Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

| | Betrag per 31.12.2017 (TEUR) |
|---|---------------------------------|
| Kreditrisiko | |
| Standardansatz | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 336,5 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 20,8 |
| Öffentliche Stellen | 582,3 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | - |
| Internationale Organisationen | - |
| Institute | 237,3 |
| Unternehmen | 136.447,8 |
| Mengengeschäft | 97.100,8 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 57.706,2 |
| Ausgefallene Positionen | 7.329,1 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | - |
| Gedckte Schuldverschreibungen | - |
| Verbriefungspositionen | - |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | - |
| OGA | 4.088,1 |
| Beteiligungspositionen | 6.053,6 |
| Sonstige Posten | 6.442,8 |
| Marktrisiko des Handelsbuchs | |
| Standardansatz | - |
| Interner Modellansatz | - |
| Fremdwährungsrisiko | |
| Netto-Fremdwährungsposition | - |
| Abwicklungsrisiko | |
| Abwicklungs- / Lieferisiko | - |
| Warenpositionsrisiko | |
| Laufzeitbandverfahren | - |
| Vereinfachtes Verfahren | - |
| Erweitertes Laufzeitbandverfahren | - |

| Operationelle Risiken | |
|------------------------------------|----------|
| Basisindikatoransatz | 26.539,0 |
| Standardansatz | - |
| Fortgeschrittener Messansatz (AMA) | - |
| CVA-Risiken | |
| Fortgeschrittene Methode | - |
| Standardmethode | 2,1 |
| Alternativmethode | - |

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

Die Förde Sparkasse nutzt die Ausnahmeregelung gem. Artikel 2 Abs. 5b i.V. m. Erwägungsgrund 8 der DelVo 1152/2014. Die ausländischen Risikopositionen sind auch unter Deutschland ausgewiesen und erhalten den antizyklischen Kapitalpuffer des Sitzlandes der Förde Sparkasse (Deutschland).

| 31.12.2017 TEUR | Allgemeine Kreditrisikopositionen | | Risikoposition im Handelsbuch | | Verbriefungsrisikoposition | | Eigenmittelanforderungen | | | | Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen | Quote des antizyklischen Kapitalpuffers |
|--------------------|-----------------------------------|---------------------------|---|--|----------------------------|---------------------------|--|--|-------------------------------------|------------------|---|---|
| | Risikopositionswert (SA) | Risikopositionswert (IRB) | Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch | Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle) | Risikopositionswert (SA) | Risikopositionswert (IRB) | Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen | Davon: Risikopositionen im Handelsbuch | Davon: Verbriefungsrisikopositionen | Summe | | |
| Deutschland | 6.065.899,4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 315.052,5 | 0 | 0 | 315.052,5 | 1,00 | 0,00 % |
| Summe | 6.065.899,4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 315.052,5 | 0 | 0 | 315.052,5 | 1,00 | 0,00 % |

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

| | 31.12.2017 |
|---|-------------|
| Gesamtforderungsbetrag (in TEUR) | 4.286.080,6 |
| Institutspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers | 0,00 % |
| Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR) | 0 |

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 8.637.268,1 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

| 2017 TEUR | Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen |
|--|---|
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 487.116,7 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 348.131,9 |
| Öffentliche Stellen | 32.711,3 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 30.797,6 |
| Internationale Organisationen | 35.148,3 |
| Institute | 516.621,2 |
| Unternehmen | 2.135.238,8 |
| Mengengeschäft | 2.521.994,5 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 2.137.508,7 |
| Ausgefallene Positionen | 79.440,8 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | - |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 7.007,5 |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | - |
| OGA | 17.465,1 |
| Sonstige Posten | 123.130,1 |
| Gesamt | 8.472.312,5 |

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

| 31.12.2017 TEUR | Deutschland | EWR | Sonstige |
|---|--------------------|------------------|-----------------|
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 246.477,9 | 248.076,4 | 21.029,2 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 332.486,4 | - | - |
| Öffentliche Stellen | 45.978,6 | - | - |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | - | 30.797,6 | - |
| Internationale Organisationen | - | 30.135,8 | - |
| Institute | 484.635,1 | - | - |
| Unternehmen | 2.169.679,4 | 5.157,3 | - |
| Mengengeschäft | 2.559.657,9 | 4.426,5 | 4.486,9 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 2.159.150,6 | 6.437,1 | 4.351,9 |
| Ausgefallene Positionen | 78.635,3 | 58,1 | 85,9 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | - | - | - |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 28.030,1 | - | - |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | - | - | - |
| OGA | 49.912,2 | - | - |
| Sonstige Posten | 127.581,9 | - | - |
| Gesamt | 8.282.225,4 | 325.088,8 | 29.953,9 |

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

| 31.12.2017 TEUR Risikopositionen nach Branchen | Banken | Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds) | Öffentliche Haushalte | Privatpersonen | Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon: | | | | | | | | | Organisations ohne Erwerbszweck | Sonstige |
|---|-----------|---|-----------------------|----------------|--|--|------------------------|------------|---|---|--|-----------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|----------|
| | | | | | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc. | Energie- und Wasser- versorgung, Entsorgung, Bergbau, etc. | Verarbeitendes Gewerbe | Baugewerbe | Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ | Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung | Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen | Grundstücks- und Wohnungswesen | Sonstiges Dienstleistungsge- werbe | | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 246.477,9 | - | 269.105,6 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | - | - | 330.611,5 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 536,2 | 1.338,7 | - |
| Öffentliche Stellen | - | - | 0,1 | - | 2,6 | 2.438,2 | - | - | - | 240,4 | 20.067,5 | - | 11.256,2 | 11.973,6 | - |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 30.797,6 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Internationale Organisationen | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 30.135,8 | - | - | - | - |
| Institute | 484.542,6 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 20,0 | - | - | - | 72,5 |
| Unternehmen | - | - | - | 57.286,7 | 229.956,1 | 180.716,2 | 87.030,7 | 87.252,5 | 285.530,7 | 78.795,2 | 101.217,7 | 674.552,5 | 367.917,6 | 23.343,0 | 1.015,8 |
| Davon: KMU | - | - | - | - | 221.614,5 | 121.089,4 | 44.218,5 | 62.067,5 | 124.799,0 | 75.607,1 | 7.323,4 | 583.580,0 | 311.856,0 | 18.617,2 | - |
| Mengengeschäft | - | - | - | 1.519.912,9 | 140.830,2 | 46.620,4 | 57.099,2 | 135.160,4 | 112.477,9 | 22.998,8 | 21.270,6 | 166.619,1 | 321.831,1 | 23.426,8 | 323,9 |
| Davon: KMU | - | - | - | - | 140.830,2 | 46.620,4 | 57.048,1 | 135.069,9 | 112.458,6 | 22.998,8 | 21.270,6 | 166.619,1 | 321.831,1 | 23.426,8 | 163,7 |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|------------------|-----------------|------------------|--------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|-----------------|------------------|
| Durch Immobilien besicherte Positionen | - | - | - | 1.352.737,0 | 12.942,2 | 2.790,1 | 22.837,2 | 82.960,7 | 71.810,1 | 15.191,6 | 24.448,5 | 370.007,0 | 206.310,0 | 7.800,1 | 105,1 |
| Davon: KMU | - | - | - | - | 12.942,2 | 2.790,1 | 22.736,4 | 75.635,7 | 55.283,5 | 15.191,6 | 24.448,5 | 320.499,9 | 205.453,6 | 7.800,1 | 58,3 |
| Ausgefallene Positionen | - | - | - | 16.269,2 | 13.015,3 | 4.580,7 | 10.772,8 | 4.441,9 | 12.811,4 | 800,2 | - | 1.584,7 | 14.503,0 | 0,1 | - |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 28.030,1 | -- | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| OGA | - | 49.912,2 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Sonstige Posten | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 127.581,9 |
| Gesamt | 789.848,2 | 49.912,2 | 599.717,2 | 2.946.205,8 | 396.746,4 | 237.145,6 | 177.739,9 | 309.815,5 | 482.630,1 | 118.026,2 | 197.160,1 | 1.212.763,3 | 922.354,1 | 67.882,3 | 129.321,2 |

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

| 31.12.2017 TEUR | < 1 Jahr | 1 Jahr bis 5 Jahre | > 5 Jahre |
|---|--------------------|-------------------------------|---------------------|
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 252.803,2 | 72.109,2 | 190.671,1 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 89.950,1 | 153.790,4 | 88.745,9 |
| Öffentliche Stellen | 11.053,5 | 25.557,7 | 9.367,4 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | - | 30.797,6 | - |
| Internationale Organisationen | 253,1 | 29.882,7 | - |
| Institute | 442.580,1 | 35.355,1 | 6.699,9 |
| Unternehmen | 499.570,2 | 323.582,0 | 1.351.684,5 |
| Mengengeschäft | 780.858,9 | 293.933,3 | 1.493.779,1 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 77.121,4 | 150.091,9 | 1.942.726,3 |
| Ausgefallene Positionen | 16.919,4 | 8.993,2 | 52.866,7 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | - | - | - |
| Gedekte Schuldverschreibungen | - | 15.037,9 | 12.992,2 |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | - | - | - |
| OGA | 49.912,2 | - | - |
| Sonstige Posten | 127.581,9 | - | - |
| Gesamt | 2.348.604,0 | 1.139.131,0 | 5.149.533,1 |

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 2.992,3 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 2.329,2 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 2.249,6 TEUR.

| 31.12.2017 TEUR | Gesamtbetrag notleidender Forderungen | Bestand EWB | Bestand PWB* | Bestand Rückstellungen | Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen | Direktabschreibungen | Eingänge auf abgeschriebene Forderungen* | Gesamtbetrag überfälliger Forderungen |
|---|---------------------------------------|-------------|--------------|------------------------|--|----------------------|--|---------------------------------------|
| Banken | - | - | | - | - | - | | - |
| Öffentliche Haushalte | - | - | | - | - | - | | - |
| Privatpersonen | 11.260,0 | 4.158,5 | | 0,5 | -242,4 | 2.215,8 | | 8.507,7 |
| Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon | 50.932,8 | 16.622,7 | | 1.833,9 | -2.528,1 | 113,4 | | 26.676,6 |

| 31.12.2017 TEUR | Gesamtbetrag notleidender Forderungen | Bestand EWB | Bestand PWB* | Bestand Rückstellungen | Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen | Direktabschreibungen | Eingänge auf abgeschriebene Forderungen* | Gesamtbetrag überfälliger Forderungen |
|--|--|--------------------|---------------------|-------------------------------|---|-----------------------------|---|--|
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur | 2.505,2 | 1.081,7 | | 75,0 | -28,3 | - | | 11.099,8 |
| Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 8.443,3 | 3.423,5 | | - | - | 0,3 | | 412,5 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 12.890,6 | 3.783,3 | | 1.202,8 | -513,8 | 2,0 | | 2.677,5 |
| Baugewerbe | 2.748,3 | 1.183,8 | | 146,7 | -2.027,9 | 44,2 | | 2.383,0 |
| Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen | 13.620,9 | 3.498,6 | | 98,1 | 37,5 | 16,4 | | 879,8 |
| Verkehr und Lagerung, Nachrichtenübermittlung | 277,3 | 45,4 | | 1,2 | 92,6 | 48,2 | | 665,9 |
| Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | - | - | | - | - | - | | - |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 1.164,3 | 274,7 | | 22,6 | 143,8 | 0,2 | | 662,1 |
| Sonstiges Dienstleistungsgewerbe | 9.282,9 | 3.331,7 | | 287,5 | -489,0 | 2,1 | | 7.896,0 |
| Organisationen ohne Erwerbszweck | 35,3 | 35,2 | | - | 35,2 | - | | - |
| Sonstige | - | - | | - | - | - | | - |
| Gesamt | 62.228,1 | 20.816,4 | 7.004,0 | 1.834,4 | -2.992,3 | 2.329,2 | -2.249,6 | 35.184,3 |

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

* Pauschalwertberichtigungen sowie Eingänge auf abgeschriebene Forderungen können nicht einzelnen Kunden und somit Branchen zugerechnet werden und sind daher nur in der Gesamtsumme angegeben

| 31.12.2017 TEUR | Gesamtbetrag not- leidender Forderungen | Bestand EWB | Bestand PWB | Bestand Rückstellungen | Gesamtbetrag über- fälliger Forderungen |
|----------------------------|--|--------------------|--------------------|-----------------------------------|--|
| Deutschland | 62.228,1 | 20.816,4 | 7.004,0 | 1.834,4 | 35.040,3 |
| EWR | - | - | - | - | 58,1 |
| Sonstige | - | - | - | - | 85,9 |
| Gesamt | 62.228,1 | 20.816,4 | 7.004,0 | 1.834,4 | 35.184,3 |

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

| 31.12.2017 TEUR | Anfangs- bestand | Zuführung | Auflösung | Inanspruch- nahme | Wechselkurs- bedingte und sonstige Veränderung | Endbestand |
|---|-----------------------------|------------------|------------------|------------------------------|---|-------------------|
| Einzelwertberichtigungen | 29.533,4 | 4.884,6 | -9.805,7 | -3.795,9 | 0,0 | 20.816,4 |
| Rückstellungen | 2.035,4 | 399,0 | -589,2 | -48,6 | 37,8 | 1.834,4 |
| Pauschalwertberichti- gungen | 4.885,0 | 2.119,0 | - | - | - | 7.004,0 |
| Summe spezifische Kre- ditrisikoanpassungen | 36.453,8 | 7.402,6 | -10.394,9 | -3.844,5 | 37,8 | 29.654,8 |
| Allgemeine Kreditrisiko- anpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsor- gereserven nach § 340f HGB) | - | | | | | - |

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

Für die Darstellung der Entwicklung der Risikovorsorge wird der Betrag der Einzelwertberichtigungen abweichend definiert. Diese Abweichung basiert auf Besonderheiten aus der 2007 erfolgten Fusion dreier Häuser zur Förde Sparkasse.

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

| Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR | Benannte Ratingagenturen bzw. Exportversicherungsagenturen |
|---|--|
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | Standard & Poor´s und Moody´s |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | Standard & Poor´s und Moody´s |
| Öffentliche Stellen | Standard & Poor´s und Moody´s |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | Standard & Poor´s und Moody´s |
| Internationale Organisationen | Standard & Poor´s und Moody´s |
| Institute | Keine |
| Unternehmen | Standard & Poor´s |
| Gedekte Schuldverschreibungen | Keine |
| Verbriefungspositionen | Keine |
| OGA | Keine |
| Sonstige Posten | keine |

Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine un beurteilte Risikoposition behandelt. Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

| Risikogewicht in % | | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------|----------|-----------------|--------------------|------------------|----------|--------------------|--------------------|-----------------|----------|----------|----------|
| Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse | 0 | 10 | 20 | 35 | 50 | 70 | 75 | 100 | 150 | 250 | 370 | 1250 |
| 31.12.2017 | | | | | | | | | | | | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 494.554,3 | | 21.029,2 | | | | | | | | | |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 304.064,7 | | 1.303,0 | | | | | | | | | |
| Öffentliche Stellen | | | 36.393,9 | | | | | | | | | |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 30.797,6 | | | | | | | | | | | |
| Internationale Organisationen | 30.135,8 | | | | | | | | | | | |
| Institute | 484.077,0 | | 243,7 | | | | | | | | | |
| Unternehmen | 36.980,3 | | | | | | | 1.806.605,4 | | | | |
| Mengengeschäft | | | | | | | 1.876.356,2 | | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | | | | 1.999.660,6 | 127.264,0 | | | | | | | |
| Ausgefallene Positionen | | | | | | | | 25.396,4 | 48.973,6 | | | |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | | | | | | | | | | | | |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 28.030,1 | | | | | | | | | | | |
| Verbriefungspositionen | | | | | | | | | | | | |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | | | | | | | | | | | | |
| OGA | | | | | | | | 49.912,2 | | | | |
| Beteiligungspositionen | | | | | | | | 75.670,3 | | | | |
| Sonstige Posten | 47.046,3 | | | | | | | 80.535,6 | | | | |
| Gesamt | 1.455.686,1 | - | 58.969,8 | 1.999.660,6 | 127.264,0 | - | 1.876.356,2 | 2.038.119,9 | 48.973,6 | - | - | - |

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

| Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse | 0 | 10 | 20 | 35 | 50 | 70 | 75 | 100 | 150 | 250 | 370 | 1250 |
|---|--------------------|----------|-----------------|--------------------|------------------|-----------------|--------------------|--------------------|-----------------|----------|----------|----------|
| 31.12.2017 | | | | | | | | | | | | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 524.724,1 | | 21.029,2 | | | | | | | | | |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 327.117,1 | | 1.303,0 | | | | | | | | | |
| Öffentliche Stellen | 30.253,0 | | 36.396,8 | | | | | | | | | |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 30.797,6 | | | | | | | | | | | |
| Internationale Organisationen | 30.135,8 | | | | | | | | | | | |
| Institute | 522.284,1 | | 14.830,7 | | | | | | | | | |
| Unternehmen | 36.980,3 | | 2.829,3 | 3.510,3 | | 26.784,1 | | 1.725.052,9 | | | | |
| Mengengeschäft | | | | | | | 1.793.588,1 | | | | | |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | | | | 1.999.660,6 | 127.264,0 | | | | | | | |
| Ausgefallene Positionen | | | | | | | | 24.657,6 | 44.637,1 | | | |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | | | | | | | | | | | | |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 28.030,1 | | | | | | | | | | | |
| Verbriefungspositionen | | | | | | | | | | | | |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | | | | | | | | | | | | |
| OGA | | | | | | | | 49.912,2 | | | | |
| Beteiligungspositionen | | | | | | | | 75.670,3 | | | | |
| Sonstige Posten | 47.046,3 | | | | | | | 80.535,6 | | | | |
| Gesamt | 1.577.368,4 | - | 76.389,0 | 2.003.170,9 | 127.264,0 | 26.784,1 | 1.793.588,1 | 1.955.828,6 | 44.637,1 | - | - | - |

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Förde Sparkasse gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische Beteiligungen, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Der Buchwert der Beteiligungen entspricht dem Zeitwert. Latente Neubewertungsgewinne oder –verluste gab es im Geschäftsjahr nicht.

Die Darstellung der Beteiligungspositionen, zugeordnet zu den Risikopositionsklassen nach CRR, erfolgt im Lagebericht der Förde Sparkasse im Kapitel 3.1.3.2.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Wir verweisen hier auf die Ausführungen im Lagebericht (3.1.3.1 Adressenausfallrisiko im Kundenkreditgeschäft).

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

| 31.12.2017 TEUR | Finanzielle Sicherheiten | Gewährleistungen und Kreditderivate |
|---|-------------------------------------|--|
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | - | - |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | - | - |
| Öffentliche Stellen | - | - |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | - | - |
| Internationale Organisationen | - | - |
| Institute | - | - |
| Unternehmen | 14.110,4 | 67.442,1 |
| Mengengeschäft | 8.074,4 | 74.693,6 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | - | - |
| Ausgefallene Positionen | 250,2 | 4.825,0 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | - | - |
| Gedekte Schuldverschreibungen | - | - |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | - | - |
| OGA | - | - |
| Beteiligungspositionen | - | - |
| Sonstige Posten | - | - |
| Gesamt | 22.435,0 | 146.960,7 |

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsbuchbarwert) und GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss, siehe Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.1.3.5) zum Einsatz.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation mit einem Konfidenzniveau von 95 % und einem Planungshorizont von 63 Tagen Haltedauer.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen und vorzeitigen Verfügungen bei Kundeneinlagen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

| 31.12.2017 | berechnete Barwertänderung | |
|------------|------------------------------|------------------------------|
| | Zinsschock + 200 Basispunkte | Zinsschock - 200 Basispunkte |
| TEUR | -134.458,5 | +6.318,3 |

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, Kreditrisiken und Währungsrisiken ab.

Zinsswaps werden zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eingegangen.

Credit Default Swaps wurden im Zusammenhang mit Sparkassen-Kreditbasket-Transaktionen als Handelsgeschäfte zur weiteren Streuung der Adressenrisiken im Kreditportfolio und als Sicherungsgeschäfte für einzelne Adressen abgeschlossen.

Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen, der Limitierung der Risikohöhe und bei der Berechnung der Risikovorsorge berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein vom Vorstand beschlossenes vorrangig von der Bonität abhängiges Limit zur Geschäfts- und Risikobegrenzung. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Alle Kontrahenten sind Mitglieder des Sicherungssystems mit einem Rating im Investment Grade.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

| 31.12.2017 TEUR | Positiver Brutto- zeitwert | Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting) | Saldierte aktuelle Ausfall- risiko- position | Anrechen- bare Sicher- heiten | Netto- ausfall- risiko- position |
|---------------------------|----------------------------------|---|--|-------------------------------------|---|
| Zinsderivate | 1.924,5 | - | 1.924,5 | - | 1.924,5 |
| Währungsderivate | 473,3 | - | 473,3 | - | 473,3 |
| Aktien- /Indexderivate | - | - | - | - | - |
| Kreditderivate | 146,0 | - | 146,0 | - | 146,0 |
| Warenderivate | - | - | - | - | - |
| Sonstige Derivate | - | - | - | - | - |
| Gesamt | 2.543,8 | - | 2.543,8 | - | 2.543,8 |

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte (Die positiven Wiederbeschaffungswerte enthalten keine anteiligen Zinsen)

Das gesamte Gegenparteausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 12.047,3 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Per 31.12.2017 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 37.000,0 TEUR. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

| 31.12.2017 TEUR | Kreditderivate (Sicherungsnehmer) Nominalwert der Absicherung |
|-----------------------------|--|
| Bilanzielle Positionen | 33.000,0 |
| Außerbilanzielle Positionen | 4.000,0 |
| Gesamt | 37.000,0 |

Tabelle: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nominalwerte der Kreditderivategeschäfte zum Stichtag der Offenlegung.

| 31.12.2017 TEUR | Nutzung für eigenes Kreditportfolio | | Vermittlertätigkeit |
|----------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------|
| | Gekauft (Sicherungsnehmer) | Verkauft (Sicherungsgeber) | |
| Credit Default Swaps | 37.000,0 | 37.000,0 | - |
| Total Return Swaps | - | - | - |
| Credit Options | - | - | - |
| Sonstige | - | - | - |
| Gesamt | 37.000,0 | 37.000,0 | - |

Tabelle: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte nach Verwendung

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3.1.3.7 offengelegt. Die Begriffsbestimmungen zum operationellen Risiko schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Förde Sparkasse resultieren aus Refinanzierungsaktivitäten mit gedeckten Wertpapieren (Pfandbriefen) sowie aus Wertpapierleihegeschäften. Den zum 31. Dezember 2017 im Umlauf befindlichen Pfandbriefen über 404,5 Mio. EUR (Nominalvolumen 400,0 Mio. EUR) standen Deckungsmassen (Hypothekendarlehen und Wertpapiere als sichernde Überdeckung) von insgesamt 584,3 Mio. EUR gegenüber. Wertpapierleihegeschäfte zum 31. Dezember 2017 bestanden nicht.

Die nach dem PfandBG bestehende Verpflichtung, eine barwertige Überdeckung in bestimmten Vermögenswerten wie z.B. Wertpapiere von mindestens 2 % gegenüber dem Pfandbriefumlauf in den Deckungsmassen zu halten (sichernde Überdeckung) wird durch festverzinsliche Wertpapiere über 21,0 Mio. EUR (Nominal 20,0 Mio. EUR) erfüllt.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Belastung ist im Wesentlichen auf den Wegfall der nationalen Erleichterungsregelung im Zusammenhang mit Konsortial- und Weiterleitungsdarlehen zum 30. Juni 2017 zurückzuführen.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 58,3 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

| Medianwerte 2017 TEUR | Buchwert der belasteten Vermögens- werte | Beizulegen- der Zeitwert der belasteten Vermögens- werte | Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte | Beizulegen- der Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte |
|----------------------------------|---|---|---|---|
| Summe Vermögenswerte | 1.122.743,1 | | 6.023.306,1 | |
| davon Aktieninstrumente | - | - | 66.087,7 | 65.347,2 |
| davon Schuldtitel | 31.564,4 | 34.615,0 | 738.362,5 | 749.521,2 |
| davon sonstige Vermögenswerte | 11.869,0 | | 127.980,2 | |

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

| Medianwerte 2017 TEUR | Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel | Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen |
|--|--|---|
| Erhaltene Sicherheiten | - | - |
| davon Aktieninstrumente | - | - |
| davon Schuldtitel | - | - |
| davon sonstige erhaltene Sicherheiten | - | - |
| Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS | - | 11.634,1 |

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

| Medianwerte 2017 TEUR | Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere | Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS |
|--|--|---|
| Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten | 1.084.915,8 | 1.089.624,6 |

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Förde Sparkasse gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 7,22 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,32 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

| Zeile LRSum | | Anzusetzender Wert TEUR |
|----------------|---|----------------------------|
| 1 | Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss | 7.238.395,5 |
| 2 | Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören | k.A. |
| 3 | (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt) | k.A. |
| 4 | Anpassungen für derivative Finanzinstrumente | 49.560,0 |
| 5 | Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) | k.A. |
| 6 | Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge) | 395.289,6 |
| EU-6a | (Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben) | k.A. |
| EU-6b | (Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben) | k.A. |
| 7 | Sonstige Anpassungen | 8.706,8 |
| 8 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote | 7.691.951,9 |

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRsum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

| Zeile LRCom | | Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR |
|--|--|--|
| Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT) | | |
| 1 | Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten) | 7.247.738,2 |
| 2 | (Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge) | (635,9) |
| 3 | Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2) | 7.247.102,3 |
| Risikopositionen aus Derivaten | | |
| 4 | Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) | 2.910,5 |
| 5 | Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) | 9.649,5 |
| EU-5a | Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode | k.A. |
| 6 | Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden | k.A. |
| 7 | (Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften) | k.A. |
| 8 | (Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) | k.A. |
| 9 | Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate | 37.000 |
| 10 | (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate) | k.A. |
| 11 | Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10) | 49.560,0 |
| Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) | | |
| 12 | Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte | k.A. |
| 13 | (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT) | k.A. |
| 14 | Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva | k.A. |
| EU-14a | Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k.A. |
| 15 | Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften | k.A. |
| EU-15a | (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen) | k.A. |
| 16 | Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a) | k.A. |
| Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen | | |
| 17 | Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert | 1.421.873,6 |
| 18 | (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) | (1.026.584,0) |
| 19 | Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) | 395.289,6 |
| (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen | | |
| EU-19a | (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)) | k.A. |
| EU-19b | (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen | k.A. |
| Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße | | |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 20 | Kernkapital | 555.019,6 |
| 21 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b) | 7.691.951,9 |
| Verschuldungsquote | | |
| 22 | Verschuldungsquote | 7,22 % |
| Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen | | |
| EU-23 | Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße | nein |
| EU-24 | Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens | k.A. |

Tabelle: LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

| Zeile LRSpI | | Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR |
|----------------|--|--|
| EU-1 | Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon: | 7.247.738,2 |
| EU-2 | Risikopositionen im Handelsbuch | k.A. |
| EU-3 | Risikopositionen im Anlagebuch, davon | 7.247.738,2 |
| EU-4 | Gedekte Schuldverschreibungen | 28.030,1 |
| EU-5 | Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 860.122,1 |
| EU-6 | Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 29.367,6 |
| EU-7 | Institute | 476.253,8 |
| EU-8 | Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert | 2.117.084,1 |
| EU-9 | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft | 1.751.632,5 |
| EU-10 | Unternehmen | 1.658.297,6 |
| EU-11 | Ausgefallene Positionen | 73.395,1 |
| EU-12 | Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) | 253.555,3 |

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSoI)

Anhang: Angaben zu den begebenen Kapitalinstrumenten

1. Bedingungen der Sparkassen-Kapitalbriefe mit einem Ausgabedatum bis einschließlich 2013 als Ergänzungskapitalinstrumente:

- Sparkassenkapitalbriefe mit Ausgabedatum: 20.10.2009, 15.03.2010, 16.03.2010

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen

3. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

4. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarung zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. Paragraph 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG).

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und die Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen. Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ihre derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB hängen/liegen in den Kasernenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

- Sparkassenkapitalbriefe mit Ausgabedatum: 27.02.2009, 24.07.2009, 25.02.2010

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen

3. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

4. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarung zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5a Satz 5 KWG).

Die Zinsen und das Kapital bei Fälligkeit werden bis zum Eingang einer gegenteiligen Weisung desjenigen, der die Rechte aus diesem Sparkassenkapitalbrief geltend machen kann, mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das Konto XXX bei der XXX in XXX (BLZ) vergütet.

- Sparkassenkapitalbriefe mit Ausgabedatum: 30.09.2009

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit –vorbehaltlich Ziffer 3- unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann die Sparkasse den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31.12.2014- kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe; oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarung zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. Paragraph 10 Abs. 5a Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesen Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a und b KWG).

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und die Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Ich beantrage den Kauf der o.g. Schuldverschreibung. Die Schuldverschreibung ist beiderseitig unkündbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus dieser Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ihre derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB hängen/liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

- Sparkassenkapitalbriefe mit Ausgabedatum: 01.02.2010, 19.02.2010

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit –vorbehaltlich Ziffer 3- unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann die Sparkasse den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31.12.2015- kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe; oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarung zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. Paragraph 10 Abs. 5a Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a und b KWG).

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und die Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Ich beantrage den Kauf der o.g. Schuldverschreibung. Die Schuldverschreibung ist beiderseitig unkündbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus dieser Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ihre derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB hängen/liegen in den Kasernenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GWG).

2. Bedingungen der Sparkassen-Kapitalbriefe mit einem Ausgabedatum ab 2014:

1. **Unkündbarkeit, Erfüllungsort**

Der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.

2. **Nachrangabrede**

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

Ansprüche aus Verträgen über stille Einlagen, die vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurden und die Voraussetzung des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, werden von den Regelungen in Satz 2 und Satz 3 nicht erfasst.

3. **Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

Die Sparkasse kann gegenüber Forderungen eines Gläubigers nur gegen unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen. Solange und soweit das Darlehen an ein Versicherungsunternehmen abgetreten wird und zum gebundenen Vermögen im Sinne des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschrift gebildeten Deckungsmasse gehört, verzichtet die Schuldnerin im Hinblick auf Forderungen im Zusammenhang mit diesem Darlehen, auch im Falle der Insolvenz, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen der Gläubiger aus dem Darlehen beeinträchtigt werden können.

3. **Sicherheiten**

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. **Abtretung**

Die Abtretung des Sparkassenkapitalbriefes ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,- möglich.

Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Jede Abtretung ist der Sparkasse unverzüglich und rechtzeitig vor den Zinsterminen anzuzeigen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Anzeige muss der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

6. **Sonstiges**

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Die Zinsen und das Kapital bei Fälligkeit werden bis zum Eingang einer gegenteiligen Weisung desjenigen, der die Rechte aus diesem Sparkassenkapitalbrief geltend machen kann, mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das Konto IBAN xxx bei der xxx vergütet.

4. Bedingungen der X % Inhaberschuldverschreibung mit Nachrangabrede Serie X der Förde Sparkasse, Kiel

§ 1 Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 100.000,00 sind in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt worden ist. Rechte an der Sammelurkunde sind im Rahmen des Effektengiroverkehrs durch Wertpapierschecks in durch € 100.000 teilbaren Beträgen übertragbar. Die Auslieferung von Einzelurkunden aus der Sammelurkunde kann nicht verlangt werden.

§ 2 Die Schuldverschreibungen werden vom xx.xx.xxxx an mit jährlich x % verzinst. Die Zinsen werden erstmals für den Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx am xx.xx.xxxx gezahlt, danach werden die Zinsen nachträglich am xx.xx. eines jeden Jahres, erstmals am xx.xx.xxxx fällig. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Einlösung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, d.h. dass das Kapital wegen Fälligkeit an einem geschäftsfreien Tag erst am nächsten Geschäftstag gezahlt werden kann. Die Zinsen werden nach der ISMA-Methode 251 act/act gerechnet.

§ 3 Das auf die Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Konkurses oder der Liquidation der Förde Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; die Schuldverschreibungen sind für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich § 6 – unkündbar.

§ 4 Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Förde Sparkasse ist ausgeschlossen.

§ 5 Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Förde Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

§ 6 Die Förde Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum xx.xx.xxxx – kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Schuldverschreibungen führt als im Zeitpunkt der Ausgabe von nachrangigen Schuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung in der Börsenzeitung.

§ 7 Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt, die Laufzeit nicht verkürzt sowie die Unkündbarkeit nicht aufgehoben werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Förde Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern das Kreditinstitut nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital ersetzt wird (vgl. § 10 Abs. 5a Satz 5 KWG). Die Schuldverschreibungen werden am xx.xx.xxxx in einer Summe zur Rückzahlung zum Nennwert fällig. Die in § 801 Abs. 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals erlischt, wenn die Sammelurkunde nicht bis zum xx.xx.xxxx zur Einlösung vorgelegt wird.

§ 8 Die Zulassung zur Girosammelverwahrung ist erfolgt.

§ 9 Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist Gerichtsstand für alle Klagen aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen Kiel; für Klagen gegen die Förde Sparkasse gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich.